

ACCISEN

Steuern

Verordnung/

Des Durchleuchtigsten und hochgebornen
Fürsten und Herrn/
Herrn

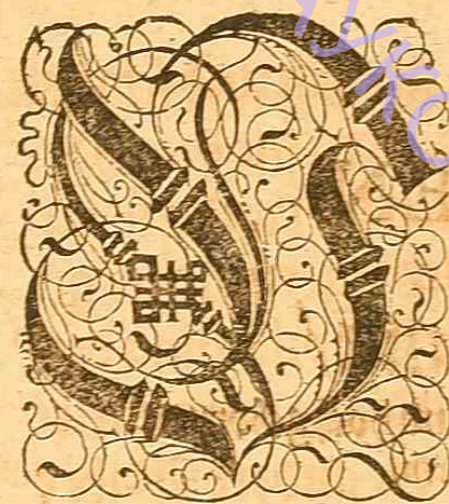
Johann Georgens/

Herzogs zu Sachsen/Jülich/Cleve und Berg/
des H. Römischen Reichs Erzmarschalckn und Churfür-
sten/Landgrafens in Düringen / Marggrafens zu Meissen/auch Ober-
herz und Nieder Lausitz/ Burggrafens zu Magdeburg/ Graf-
fens zu der Mark und Ravensberg / Herrn
zum Ravenstein/r.

Wie solche in Ihrer Churfürstl. Durchl. Landen mit Eing-
bringung dero auff jüngsten Land Tage bewill-
liget worden.

Mit Churfürstl. Sächs. Privilegio
Gedruckt zu Dresden/durch Gmel Bergens S.
Erben.

Im 1641. Jahr.



In Gottes Na-
men Wir Johann Ge-
org / Herzog zu Sachsen/
Jülich / Cleve vñ Berg / des
h. Römischen Reichs Erz-
marschalch und Churfürst/
Land - Graf in Thüringen/
Marggraf zu Meissen / auch Ober und Nieder-
Lausitz / Burggraf zu Magdeburg / Graf zu der
Mark und Ravensberg / Herr zu Ravenstein/
zc. Fügen allen und ieglichen unsern Untertän-
nen / auch allen denen / welche unsers Schutzes
in unsern Landen sich gebrauchen / hiermit zu
wissen:

Demnach unsere getreue Landschafft auff
den im abgewichenen Jahre allhier zu Dresden
gehaltenen Land - Tage auß unterthänigster
trew und Affection bewilliget / dz umb derer von
Uns ihnen angezeigter erheblichen nothträng-
lichen und hochwichtigen Motiven und Brsa-
chen willen / auch zu besserer Verrichtung derer
Uns

Uns stets obligenden vieler grossen und schwe-
ren unvermeidliche Ausgaben eine durchge-
hende Anlage auff alle Wahren im Lande / sie ha-
bē Namen wie sie wollen / geschlagen und einge-
fordert werden sollen / welche Bewilligung den
auch Wir in Guaden auff und angenommen /
und welcher Gestalt ein und die andere Wahren
mit solcher Anlage oder Accisen zu belegen / de-
nen von unserer getreuen Landschafft hier zu
Deputirten / Uns nach Inhalt bemelten Land-
tags Handlung und darauff erfolgte Abschieds
ihr unterthänigstes Gutachten darüber einzu-
schicken / in Gnaden auffgetragen / so auch von
ihnen gehorsambst zu werck gestellet / und zu un-
serer Censur übergeben / Als haben Wir solches
zumännigliches Bissenschafft / in Krafft dieses
publiciren wollen / damit ein jedweder hiernach
sich zu achten habe / Vnd sollen die Accisen von
den Verkäufern gefordert und ebracht wer-
den / wie folget:

Von den gemeinen Land/ auch Niederländi-
schen Wollenen Bahren. Als

Viertradt	Achttradt /	Bomesin /
Borgan /	Burat /	Harras /
Perpetuan /	Kromrasch /	Wollen Plisch /
Satanisky /	Vorstadt /	Hundskodt /
Grobgrün /	Zwest /	Möselan /

und allen andern in und ausländischen Zeugen / von einem
Ieden Reichsthaler dem rechten Werth nach drey Pfennige.

II.
Von den ausländischen guten Tuchen auff einen Rthlr.
werth 4. Pfennige.

III.
Von dem einländischen Tuche / dem rechten Werth nach /
vom Rthlr. 3. Pfennige.

Desgleichen von gemeiner Leinwadt / Zwillicht / Par-
schent / so wol der guten und kostbare Leinwadt / Damascsch
und dergleichen / nach ihrem Werth / von einem Rthlr. drey
Pfennige.

IV.
Von aller seiden / seidenen und halbseidenen Bahren /
Als: Sammet / Damascchen / Atlas /
Tassent / Seiden Grobgrün vnd Viertradt /
Zschamlot / Tripp / Terkenell /
Seidenrupff / Thobin / Cañewik / und der-
gleichen / wie sie Namen haben / Item:
Seidene Schnür / und was von Seiden gearbeitet wird /
auch

auch gestückte seiden Atlas / Borten / von einem Rthlr. des
Werths 3. Pfennige.

Was aber von Seiden in diesen Landen gewirckt und
gefleppelt oder gemacht wird / weil die Seide absonderlich
veraccisirt wird / vom Rthlr. 2. Pfennige.

V.
Von silbern oder güldenem Spitzen / Borthen / Frankem
und Schnüren / wie auch von güldenem und silbern Stück /
vom Rthlr. 6. Pfennige.

VI.
Von hohen Rauchwahren / Meyländischen und Fran-
kösischen Hüten / gestückten Behrengehenden / und derglei-
chen ausländischen Bahren / vom Rthlr. 3. Pfennige.

VII.
Von Edelgesteinen / Perlen / gülden und silbern Ketten /
Kleinodien und Jubelwahren / silber Geschirr / verguldet
oder weiß / und dergleichen / auch gezogenen / gesponnenen
und geschlagenen Gold vñ Silber / und allerhand Gold- und
Silber- Arbeit / vom Rthlr. 3. Pfennige.

VIII.
Von Materialien / frembden Früchten / Gewürz und
Specereyen / Als:
Zucker / Saffran / Thaback /
Pfeffer / Nügelin / Muscaten /
Zimmet / Ingber / und dergleichen /
Item:
Feigen / Citronen / Pomeranthen /
Limonien / Lwaben / Rosinen /
A iij Reiss /

Reis/
 Mandeln/
 Oliven/ so wol
 andern Apotheker
 Bahren/weil das
 meiste zu Unterhalt
 des Menschen/auch
 gutes Theils zur
 Arzney mit gebräus
 chet wird/andern
 Bahren gleich/von
 iedem Rthlr. drey
 Pfennige.

IX.

Von allerhand ausländischen durren und gesalzenen

Fisch Bahren/	Als:	
Lachs/	Brücken/	Hering/
Stockfisch/	Halbfisch/	Rothscher/
Bückling/	Rebelfisch/	Dürre Tauben/
Dustrien/	Sartellen und dergleichen/	Item
Frembden Speck/	Schinken/	Kese/
Geschmelzter und anderer Butter/		Wachs/
Honig/	Salck/	Fischdrohn/
Del/und was dergleichen mehr ist/		vom Rthlr. werth/3.
Pfennige.		

X.

Von allerley Metall/	Als:	
Zien/	Bley/	Rupffer/
Messing/	Eysen/	Drat/
Blech/	Allaun/	Rupfferwasser/
Schwefel/	Weinstein/	Gallas/
Kobald/	Blawfarbe/	Salpeter/
Pulver/	Glas/und dergleichen/vō	Rthlr. werth
3. Pfennige.		

Vom Benedischen Glas aber doppelt / und also vom Rthlr. 6. Pfennige einzufordern.

Dem

Demnach aber von denen inländischen Metallen und Mineralien der Zehende abgestattet wird / Als sollen die jes nigen/so solche erbarwen / und etwas darauff fertigen/ und zum Verkauffrichten lassen/der Accisen erlassen seyn.

Die aber / so solche Bahren an sich bringen und erkauffen/und ferner verhandeln/Desgleichen auch/ welche von andern Orthen aufferhalb Landes gewonnen/ und hierem zu feilen Kauff gebracht / sollen gleich andern Bahren veraccisirt, und von iedem Rthlr. werth 3. Pfennige abgeföhret werden.

XI.

Von Federn/ Wolle/ Flach/ Hanff/ Pappier/ desgleichen von gemeinen Rauchwahren/dann auch rohen und gegerbeten Ledern / und ausländischen woltrickenden Leder/Sasian / und dergleichen / vom Rthlr. werth drey Pfennige.

Karten und Würffel aber sollen mit 2. Groschen nachm Rthlr. werth zu entrichten belegt werden.

XII.

Vom Saltz soll von iedem Scheffel/nach Dresdnischen Gemäß zu rechnen 6. Pfennige entrichtet werden.

XIII.

Allerley Obst und Garten Gewächs betreffend / könnte nach Dresdnischen Scheffeln/ Vierteln und dergleichen angeschlagen/und von iedem Scheffel 6. Pfennige niedergeleget werden.

Was aber an Kräutern und dergleichen Früchten in Körben eingetragen wird/von iedem Korb 2. Pfennige.

XIV. Von

Von Fischen/ Als:
 Hechte/ Karpffen/ Caraffen/
 Berschen/ Al/ Altraupen / dem
 Werth nach von jedem Rthlr. 3. Pfennige zu geben.
 Von jedem Schock Krebs aber 2. Pfennige.

XV.

Brenn- und Saw-Holz/ Item Kohlen/
 Böttiger und anderer Handwerker Nutholz/ Ingleichen
 Breter / Pfoften / Latten/
 Schindeln/ Außgehawene Dach- und Hausrinnen
 Tröge/ Krippen/ und was dergleichen mehr
 ist/ dem Werth nach von jedem Rthlr. 3. Pfennige abzurich-
 ten.

XVI.

Des gleichen von allem Steinwerck zum Saw / Item
 Kalk/ auch Marmorstein/ von jedem Rthlr. werth 3. Pfennige zu erlegen.

Von Mühlsteinen aber von jedem Rthlr. werth 6. Pfennige abzustatten.

Schleiff- und Wehsteine/ Item
 Schieffer/ Tische/ Schreibetafeln/ alles dem Werth nach
 vom Rthlr. 3. Pfennige zu geben.

XVII.

Von ausländischen und inländischen verkauften Viehe/
 Als: Pferd/ Ungarisch- Polnisch- und Pommerischen
 auch Land- Ochsen und Rüh oder Stier / Speckschwein/
 Mager- Schwein/ Frischling / Bock /
 Schöps/ Schaf/ Jährling/ Lamb/
 Ziegen/ ie von einem Rthlr. 3. Pfennige.

Vom Federviehe/
 Gans/ Hünner/ Enten/
 auch von 1. Rthlr. werth 3. Pfennige.

XIX.

Von Getreyde und Feld Früchten / weil es im Ankauß
 nicht beständig verbleibet / wird der Werth desselben als von
 jedem Rthlr. 3. Pfennige veraccisirt.

Von der Stercke aber / die von dem Weizen gefertigt
 wird / soll von jedem Rthlr. werth 1. Gr. entrichtet werden.

XIX.

Von frembden ausländischen Wein und Bier / Als: vom
 Eymmer Malvasier und allen süßen Weinen Underhalb
 Rthlr.

Einen Eymmer Rheinischen / Francken- Ungarischen oder
 Franke Wein einen Rthlr.

Einen Eymmer Böhmischen und Oesterreichischen Wein
 ein halben Rthlr.

Einen Eymmer Rheinischen Brandtwein zwey Thaler.

Einen Eymmer gemeinen Brandtwein einen Thaler.

Von einem Faß außserhalb Landes gebrawen Bier ei-
 nen Thaler.

XX.

Von denen Handwercks- Leuten / deren Wahren nicht
 allbereit in dieser Specification begriffen / soll von jedem
 Rthlr. dem Werth nach 2. Pfennige entrichtet werden.

XXI.

Die Bücher / eingewachsenener Wein und im Lande ge-
 brawenes Bier / auch alles geschlachtete Fleisch wird dies-

ser Accisen auß gewissen Ursachen / und weil die Lehern in
andere Wege belegen / befreyet.

Was aber in dieser Rolle und Designation nicht begriffen / noch
benimet worden / es habe Namen wie es wolle / davon sollen die Ac-
cisen den Sorten nach / darunter sie gehörig / oder zum wenigsten von
jedem Rthlr. werth 3. Pfennige gleichfalls eingefordert werden / und
von allen vorher specificirten / wie auch darunter gehörigen / und all-
hier nicht benannten Wahren / so offte sie in Unserm Landen verkauft
werden / der Verkäufer die Accisen zu erlegen schuldig seyn.

Anlangende aber die jenigen Wahren / welche von Nürnberg /
Augsburg / Franckfurt am Mayn / Cölln / Hamburg / Lübeck / Dan-
zig und andern Handels-Städten / in Pallen / Kisten und Bassen /
nacher Leipzig gebracht / und allda niedergelegt werden / davon soll
je von Hundert Reichthalern des rechten Werths 16. Gr. oder 2.
Drittheil eines Rthalers. Von denen aber / so nur durchgehen / ein
halber Rthlr. gefordert werden. Und wollen Wir uns versehen / es
werden die frembde Handelsleute / welche die Jahrmärkte bey unse-
rer Stadt Leipzig und Naumburg zu haben und zu besuchen pflegen /
in Erwegung / des in abgewichenen Jahren unserm Chur Fürsten-
thumb und Landen durch die kriegende Partheyen zugesetzten unwie-
derbringlichen Schadens / und daß zeithero dieses geführten Kriegs
ihre Wahren niemals höher belegt / dieselbe auch in Unserer Stadt
Leipzig allwege sicher blieben / einer solchen leidentlichen Abstattung
sich nicht weigern / sondern darzu gutwillig bequemen / dargegen ihne /
wie bishero geschehen / also auch hinfüro Schutz geleistet und die An-
stellung gemacht werden soll / daß ihre nach Leipzig geführte und allda
niedergelegte Wahren / vermittelst göttlichen Beystandes / noch wei-
ter in solcher Stad sicher und unverfehret bleiben möchten.

Von den Getreidicht / Viehe / Butter / Wolle / und anderen /
so bey denen vom Adel und der Ritterschafft auß ihren Rittergütern /
auch auß andern Gütern und Dörffern / in Unserm Chur Fürsten-
thumb und Landen / oder außser denselben auß denen vom Adel und an-

deren Ritter und Land / Gütern erkaufft / sollen die Accisen in der
Stadt / da sie am ersten hingebraucht / erlegt werden. Vornach so wol
Käufer als Verkäufer sich zu achten. Was aber erwehnte von der
Ritterschafft vor ihre Haushaltung erkauffen / daran werden die Ac-
cisen den Verkäufern erlassen.

Was weiter die Wahren betrifft / welche in Leipzig allbereit vor-
handen / davon sollen die Accisen / wie bey selbigen oder dergleichen
Wahren sie angeordnet zu befinden / eingefordert werden / Jedoch die
Handels-Leute und Krämer / denen solche Wahren zustendig / die
Abstattung so dann erst zu thun schuldig seyn / wann sie dieselbe ver-
kauffen. Darbey aber dieselben Handels-Leute und Krämer / welche
Uns mit Pflichten zugethan / gewarnet werden / daß sie die bey ihnen
verhandene Wahren recht ansagen / und im widrigen zu anderer
Verordnung nicht Ursach geben.

Demnach auch diese von Unserer getrewen Landschafft besche-
hene Verwilligung anders nicht zu verstehen / als daß Uns solche an
Unseren alten Zoll / Galt / Steuer / Losung / Wage / Gebühr / und
anderen Regalien / unnachtheilig seyn sollte / Als wollen auch dargegen
Wir Verordnung thun / daß die in Unsern Städten auff eine und
andere Wahren von den Kriegs-Officiren gemachte Anlagen / wie
auch die / so von den Räten in unsern Städten / ohn Unser gnädig-
stes Vorwissen und Concession bishero eingefordert worden / cassirt
und abgeschafft werden sollen.

Begehren derohalben / daß ein ieder / wes
Standes er sey / sich hiernach richte und die An-
lage oder Accisen von den Wahren / so er in Un-
serm Churfürstenthumb und Landen verkauft
und verhandelt / auß vorherangedeutete m. sse
denen jenigen / so Wir darzu verordnet und be-
stellet

stellet haben / entrichten. Würde aber sich ie-
mandes von unsern Vnterthanen dessen weig-
ern / oder mit Abstattung sich seumig erweisen /
der oder dieselben sollen wegen befundener
Vbertretung mit unnachlässiger Straffe belez-
get werden.

An diesem allen beschicht Unser ernster
Will und Meynung / Des zu Vrkund haben
Wir unser Secret hierauff drucken lassen / Geben
zu Dresden am 18. Januarii / nach Christi
unser's lieben H. Ern und Seligma-
chers Geburt / im 1641.
Jahre.

~~24 824~~

H. 178935

